

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 22

Freiburg im Breisgau, 4. Oktober

1961

Errichtung der Pfarrei St. Dreifaltigkeit. — Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Film und Fernsehen. — Notfirmungsrecht der Krankenhauseelsorger. — Stellung des Hl. Stuhles zu den Heroldsbacher Erscheinungen. — Diözesantagung der Frauenseelsorge und Müttervereine. — Kirchliche Kunstdenkmäler. — Orgelbuch zum neuen Magnifikat, Teil II. — Kurs über ländliche Seelsorge. — Festschrift zur 1100-Jahr-Feier des hl. Meinrad von Reichenau. — Veranstaltungskalender Winterhalbjahr 1961/62. — Das neue Sozialhilfegesetz. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.



Nr. 142

Errichtung der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Freiburg i. Br.

Die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Freiburg i. Br. wohnen, vereinigen Wir mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 zu der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit und teilen dieselbe dem Stadtkapitel Freiburg (Regiunkel „Freiburg-Süd“) zu.

Die Grenzen der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit verlaufen wie folgt: Ausgehend von dem Punkt, an dem die grüne Landschaftsschutzgrenze das südliche Ufer der Dreisam überquert, folgt sie der westlichen Grenze des städtischen Strandbades, verläuft dann, Haus Schwarzwaldstraße 198a bei der Pfarrei St. Barbara belassend, zwischen August-Ganther-Straße und Karl-Berner-Straße, folgt ostwärts ein kleines Stück der Hansjakobstraße, verläuft dann in südlicher Richtung zwischen Eichrodt- und Steyrerstraße, überquert die Wasserackerstraße zwischen Haus Nr. 10 und 12, folgt der Landschaftsschutzgrenze und der Ostgrenze des Friedhofs Bergäcker bis zur Littenweilerstraße, geht dieser und der Waldseestraße in westlicher Richtung entlang, die südöstlich vom Waldsee liegenden Häuser und Gebäude einbegreifend, bis zur Möslestraße, zieht in nördlicher Richtung in der Mitte der Mösle- und Hirzbergstraße bis zur Dreisam und sodann östlich an deren Südufer entlang bis zum Ausgangspunkt.

Die der Heiligsten Dreifaltigkeit geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche

und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Wir errichten hiermit eine Pfarrpfünde Hl. Dreifaltigkeit und weisen dem Pfarrer der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den hochw. Herrn Eugen Walter.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25,— DM fest.

Freiburg i. Br., den 29. September 1961

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 143

Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Film und Fernsehen

(Plenarkonferenz in Fulda vom 29.—31. 8. 1961)

Vor 25 Jahren hat Papst Pius XI. in einem bedeutsamen Rundschreiben zu den Filmfragen Stellung genommen. Dieses Rundschreiben beginnt mit den Worten: „Vigilanti cura“, das heißt: „mit wachsender Sorge“.

Mit wacher Sorge verfolgen auch die deutschen Bischöfe seit Jahren die Entwicklung im Filmwesen. Die gemeinsamen Bemühungen um den guten Film sind in den vergangenen Jahren nicht ohne Erfolg

geblieben. Wir wollen das dankbar anerkennen. Vieles bleibt aber noch zu tun. Mehr als 2 Millionen katholische Laien haben sich in der Filmliga zusammengeschlossen. Seit zehn Jahren geht ihr Bemühen um den guten Film und ihr Kampf gegen den schlechten Film. Im Wissen um ihre Verantwortung haben die Mitglieder der Filmliga ihr Versprechen abgelegt. Sie haben sich verpflichtet, ihr Verhalten dem Film gegenüber nach dem Urteil der Kirche und nach den Wertungen des kirchlichen Filmdienstes zu richten.

Seit einigen Jahren ist zum Film das Fernsehen hinzugekommen. So bewundernswert diese Erfindung ist, so gefährvoll kann sie für den einzelnen und für die Familie werden, besonders für Kinder und Jugendliche, wenn ihr Gebrauch nicht maßvoll und geordnet ist. Wir richten deshalb an alle Eltern und Erzieher die dringende Bitte: macht von Film und Fernsehen den rechten Gebrauch! Denkt an eure Verantwortung. Laßt euch beraten vom kirchlichen Film- und Fernseh-Dienst. Die Wertungen des Film- und Fernseh-Dienstes werden regelmäßig veröffentlicht. Ihr findet sie in den Kirchenzeitungen, an den Anschlagtafeln in Kirchen und kirchlichen Heimen.

Die für die Fernseh-Sendungen verantwortlichen Stellen bitten wir: seid dafür besorgt, daß das Programm der Familie angepaßt ist. Sendungen, die nur für Erwachsene bestimmt sind, dürfen nicht zu einer Zeit ausgestrahlt werden, in der gewöhnlich noch die ganze Familie vor dem Bildschirm versammelt ist.

Im Blick auf die große Bedeutung von Film und Fernsehen begrüßen wir die Erweiterung der Katholischen Filmliga in eine Katholische Film- und Fernseh-Liga. Durch das Film- und Fernseh-Versprechen sollen weiteste Kreise unseres katholischen Volkes aufgerufen werden zur bewußten Verantwortung vor Gott im Gebrauch von Film- und Fernsehen.

Das Versprechen hat folgenden Wortlaut:

„Ich bekenne mich als katholischer Christ zu der Aufgabe, für Gottes Ordnung auch in Film und Fernsehen einzutreten. Darum verspreche ich, gute Filme nach Kräften zu fördern; jeden Filmbesuch zu unterlassen, der den Glauben gefährdet oder der christlichen Sitte widerspricht; mein Gewissen am Urteil der Kirche zu orientieren und die Bewertungen der Filme durch den Katholischen ‚Filmdienst‘ zu beachten.

Ich verspreche, auch Fernsehsendungen gewissenhaft auszuwählen und mich durch den Katholischen ‚Fernseh-Dienst‘ beraten zu lassen.

Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor schädlichen Filmen und Fernsehsendungen nach Kräften zu schützen.“

Wir beauftragen das Generalsekretariat der Film- und Fernseh-Liga, dafür Sorge zu tragen, daß der Text dieses Versprechens weite Verbreitung findet und von möglichst vielen Gläubigen unterzeichnet wird. Es wird empfohlen, an einem Sonntag im Jahr alle Gläubigen an ihre Verantwortung gegenüber Film- und Fernsehen zu erinnern. In gemeinsamer Sorge um unsere Jugend und die Familien wollen wir alles tun, was notwendig ist, um den Gefahren zu begegnen, die sich aus einem falschen Gebrauch von Film und Fernsehen ergeben können.

Nr. 144

Ord. 27. 9. 61

Notfirmungsrecht der Krankenhauseelsorger

Durch Reskript vom 28. August 1961 Nr. 2625/61 hat die Hl. Sakramentenkongregation den Hausgeistlichen in Entbindungs- und Säuglingsheimen, Krankenhäusern mit Wöchnerinnenstationen u. ä. für weitere drei Jahre die Vollmacht erteilt, Kindern in Todesgefahr die Firmung zu spenden. Wegen der näheren Bestimmungen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 4. 8. 55 (Amtsblatt S. 303 Nr. 150).

Nr. 145

Ord. 2. 10. 61

Stellung des Hl. Stuhles zu den Heroldsbacher Erscheinungen

Trotz früherer Verwarnung durch das Heilige Offizium hat der emeritierte Hochschulprofessor J. B. Walz unter dem Titel „Die Muttergotteserscheinungen von Heroldsbach-Thurn“ ein dreibändiges Werk als Manuskript herausgegeben. Das Werk wurde dem Heiligen Stuhl sowie den deutschen und einer Anzahl außerdeutscher Bischöfe zugeleitet, aber auch in einem weiteren Personenkreis verbreitet. Die Anhänger der Heroldsbacher Bewegung wurden dadurch in der falschen Meinung bestärkt, der Heilige Stuhl werde in Bälde seine Haltung ändern und den sogenannten Heroldsbacher Kult gestatten. Durch Dekret vom 29. 3. 1961 hat das Heilige Offizium jedoch die Meinung des Verfassers, es handle sich bei seinem Werk um einen für die Öffentlichkeit nicht bestimmten Manuskriptdruck, zurückgewiesen und jede weitere Verbreitung dieses Werkes strikt untersagt.

Die Entscheidung des Heiligen Offiziums gibt uns Anlaß zu folgender Feststellung: Die Hoffnung, der Heilige Stuhl werde die angeblichen Visionen von Heroldsbach doch noch anerkennen und den Kult an den sogenannten Erscheinungsstätten freigeben, ist vollkommen unbegründet. Eine Verbreitung sol-

cher Gerüchte ist ebenso töricht wie unverantwortlich. Das Urteil des Heiligen Stuhls über die Unechtheit der Heroldsbacher Offenbarungen ist vielmehr als endgültig zu betrachten.

Nr. 146

Ord. 21. 9. 61

Diözesantagung der Frauenseelsorge und der Müttervereine

Die diesjährige Diözesantagung der Frauenseelsorge und Müttervereine findet vom 16.—20. Oktober 1961 im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach statt.

Teilnahmeberechtigt und verpflichtet sind die hochwürdigen Herren Dekanatsfrauenseelsorger und die Dekanatsleiterinnen der Frauen- und Müttermgemeinschaften.

Die Tagung steht unter dem Thema
„Erneuere in uns den rechten Geist“
und sieht folgende Referate vor:

„Die heutige Frau und ihr Dienst in der Kirche.“
Referent: H. H. Direktor Dr. Franz Joseph Huber,
Freiburg i. Br.

„Niemand kann sagen ‚Jesus ist der Herr‘, außer
im Hl. Geiste.“ Referent H. H. Oberstudienrat Otto
Graf, Karlsruhe.

„Dienst an der Familie aus dem Geist der Liebe.“
Referentin: Frau Hanni Greinacher, Freiburg i. Br.

„Fragen der Erwachsenenbildung.“ Referent: H.
H. Diözesanfrauenseelsorger Berthold Dietrich,
Freiburg i. Br.

„Die Verantwortung des Laien den heutigen
Publikationsmitteln gegenüber.“ Referent: Dr. Wil-
helm Sandfuchs, München.

Wallfahrt um den Frieden zum Bühler Friedens-
kreuz mit einer Vertretung von Frauen aus dem
Elsaß.

Die Diözesantagung beginnt am Montag, dem 16.
Oktober, abends. Sie schließt am Freitag, dem 20.
Oktober, morgens, mit dem Schlußgottesdienst.

Alle Anmeldungen sind an das Sekretariat der
Frauen- und Mütterseelsorge, Freiburg i. Br., Win-
tererstr. 1, Postfach 449, zu richten.

Nr. 147

Ord. 2. 10. 61

Kirchliche Kunstdenkmäler

Wir sehen uns veranlaßt, die Bestimmungen der
Ziffer 11—18 der Erzbischöflichen Verordnung über
die kirchlichen Bau- und Kunstdenkmäler (Amts-
blatt 1934 S. 278) wieder in Erinnerung zu bringen.

Insbesondere weisen wir darauf hin, daß die Ge-
nehmigung der Kirchenbehörde erforderlich ist:

1. zur Instandsetzung von kirchlichen Alter-
tümern, wie Skulpturen, Gemälden, Paramenten
und kirchlichen Geräten;

2. zur Veräußerung solcher Gegenstände.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden
Vorschriften werden nach Ziff. 12 der genannten
Verordnung die Schuldigen nicht bloß zum Ersatz
des entstehenden Schadens verpflichtet, sondern je
nach Umständen auch in kirchliche Strafen bis zur
Suspension genommen.

Nr. 148

Ord. 21. 9. 61

Orgelbuch zum neuen Magnifikat, Teil II

Der II. Teil des Orgelbuches zum Magnifikat wird
ab 1. Oktober 1961 vom Verlag an die Buchhand-
lungen zur Auslieferung kommen. Bei einem Um-
fang von 312 Seiten beträgt der Preis für diesen
II. Teil DM 48.—. Alle Bestellungen sind ausschließ-
lich an die Buchhandlungen zu richten.

Nr. 149

Ord. 21. 9. 61

Kurs über ländliche Seelsorge

Vom 27. bis 30. November 1961 findet in der
Wies bei Steingaden ein Landseelsorgerkurs unter
Leitung des um die ländliche Seelsorge in Frankreich
verdienten Canonicus F. Boulard statt. Näheres
Programm und Anmeldung bei „Katholische Land-
volkhochschule Dr. Georg Heim“ in Wies bei Stein-
gaden/Oberbayern. Wir empfehlen die Teilnahme.

Nr. 150

Ord. 2. 10. 61

Festschrift zur 1100-Jahr-Feier des hl. Meinrad von Reichenan

Zur 1100-Jahr-Feier des Todes des hl. Mönches
Meinrad von Reichenau und des Gründers von
Maria Einsiedeln erschien nunmehr eine 20 Seiten
umfassende Festschrift im Verlag des Erzbischöf-
lichen Seelsorgeamtes, Freiburg, Wintererstraße 1.

Diese Festschrift enthält die Festpredigt unseres
Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs, die Rede bei
der Festakademie von Abt Dr. Raimund Tschudy,
Einsiedeln, und die Festrede der öffentlichen Kund-
gebung des Altbundesrates Dr. Etter, Bern.

Die Reichenau und ihr Geist ist geschichtlicher
Auftrag und verpflichtendes Erbe, das es gilt, in der
Gegenwart lebendig zu erhalten. Diesem Ziel dient

auch diese Schrift. Wir empfehlen deshalb ihre Verbreitung in den Pfarreien über die Schriftenstände und die Verbände. Bestellungen sind zu richten an das Erzb. Seelsorgeamt, Buchhandlung, Preis DM—,90.

Nr. 151

Ord. 2. 10. 61

Veranstaltungskalender Winterhalbjahr 1961/62

Zur Zeit wird vom Diözesanausschuß der Kath. Aktion der Veranstaltungskalender für das Winterhalbjahr 1961/62 an die Pfarrämter und Seelsorgestellen versandt. Er enthält alle Kurse und Schulungen (außer Exerzitien), die von den verschiedenen Verbänden und Einrichtungen in der Zeit vom 1. 10. 61—31. 3. 62 in unserer Erzdiözese zur Durchführung kommen. Für die rechtzeitige Anmeldung und Erwirkung von Urlauben ist es notwendig, daß sich die Interessenten frühzeitig informieren können. Der Veranstaltungskalender ist deshalb ebenso wie der Exerzitienkalender an den Kirchentüren zum Anschlag zu bringen.

Nr. 152

Ord. 3. 10. 61

Das neue Sozialhilfegesetz

Dieser Tage erschien aus der Feder von Dr. Klein eine Einführung in das neue Sozialhilfegesetz. Da durch dieses Gesetz wesentlich neue Richtlinien für die caritative Arbeit auch in den Pfarreien gültig geworden sind, lassen wir durch den Deutschen Caritasverband je ein Exemplar dieser Broschüre allen Pfarrämtern und Kuratien zugehen. Der Preis beträgt 2,—DM zuzüglich Portogebühren. Der Betrag kann aus Mitteln des Klingelbeutels oder der örtlichen Fonde genommen werden.

Priesterexerzitien

Im Herz-Jesu-Kloster Neustadt
an der Weinstraße:

23.—27. Oktober 1961

19.—23. Februar 1962

Ernennungen

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat den Studienassessor Erwin Butz am Gymnasium in Rastatt mit Wirkung vom 31. August 1961 zum Studienrat ernannt.

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat den Studienrat Dr. Karl Kimmig am Goethe-Gymnasium in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 1. September 1961 zum Oberstudienrat ernannt.

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat den Studienrat Herbert Bosch an der Gewerbeschule II in Karlsruhe mit Wirkung vom 8. September 1961 zum Oberstudienrat ernannt.

Der Herr Kultusminister von Baden-Württemberg hat dem Studienrat Erich Riehle an der Heimschule Lender in Sasbach für die Dauer der Lehrtätigkeit an der Heimschule Lender das Recht zur Führung der Bezeichnung Oberstudienrat verliehen.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Leopold Steiner auf die Pfarrei Bremgarten mit Wirkung vom 15. Oktober 1961 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Bohlsbach, decanatus Offenburg.
Collatio libera. Petitiones usque ad diem 15 mensis octobris proponendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

21. Sept.: Hug Leo, Pfarrer in Ebringen.

24. Sept.: Keller Otto, Pfarrer in Pforzheim,
Herz-Jesu.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat